

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3a65aa27-4245-3bb0-b593-f1e9b58b2bf4>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Berechnung Festigkeitsberechnung von Dampfkesseln (TRD 300)
Amtliche Abkürzung	TRD 300
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 10 TRD 300 - Zuschläge zur Wanddicke [\(1\)](#)

10.1. Berücksichtigung von zulässigen Waddickenunterschreitungen

10.1.1. Zu den errechneten Waddicken s_0 und dgl. ist ein Zuschlag c_1 zur Berücksichtigung der nach den einschlägigen Normen [\(2\)](#) zulässigen Waddickenunterschreitungen zu machen.

10.1.2. Soweit die jeweiligen TRD der Reihe 300 abweichende Angaben enthalten, sind diese maßgebend.

10.2. Berücksichtigung von Korrosion und Abnutzung

10.2.1 Bei ferritischen Stählen beträgt der Abnutzungszuschlag $c_2 = 1$ mm. Er entfällt, wenn die ausgeführte Waddicke $s_e \geq 30$ mm ist. Er entfällt außerdem, wenn die Wandungen ausreichend geschützt sind.

Bei Wasserrohrkesseln mit einer Speisewasseraufbereitung nach [TRD 611](#) oder [TRD 612](#) kann auf den Abnutzungszuschlag c_2 verzichtet werden.

10.2.2. Zwischen Hersteller und Betreiber ist abweichend von Nummer 10.2.1 ein höherer Zuschlag c_2 zu vereinbaren, wenn mit stärkeren mechanischen Abnutzungen oder chemischen Angriffen gerechnet werden muß. Die Höhe des Zuschlages c_2 ist in diesen Fällen in der Zeichnung zu vermerken.

10.2.3. Bei austenitischen Stählen und bei Nichteisenmetallen ist der Abnutzungszuschlag c_2 zwischen Hersteller und Betreiber zu vereinbaren. Die Höhe des Zuschlages c_2 ist in diesen Fällen in der Zeichnung zu vermerken. Andernfalls wird $c_2 = 0$ zugrunde gelegt.

10.2.4. Soweit die jeweiligen TRD der Reihe 300 abweichende Angaben enthalten, sind diese maßgebend.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Z.B. DIN 1543 für Kesselbleche und die Maßnormen von DIN 17175 für nahtlose Rohre aus warmfesten Stählen.

